

**Gemeinde Dollerup**

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**BEGRÜNDUNG**

Begründung - Teil A  
Begründung - Teil B Umweltbericht

Bearbeitet:  
Schleswig, den 15.04.2008

Ingenieurgesellschaft nord  
waldemarweg 1 · 24897 schleswig · 04621/3017-0

**ign**

**Gemeinde Dollerup**

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**BEGRÜNDUNG - TEIL A**

## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                          |          |
|-----------|----------------------------------------------------------|----------|
| <b>1.</b> | <b>Grundlagen</b>                                        | <b>1</b> |
| <b>2.</b> | <b>Ziel und Zweck der Planänderung</b>                   | <b>1</b> |
| <b>3.</b> | <b>Städtebauliche Ordnung</b>                            | <b>1</b> |
| <b>4.</b> | <b>Waldschutzstreifen</b>                                | <b>3</b> |
| <b>5.</b> | <b>Umweltbericht</b>                                     | <b>4</b> |
| <b>6.</b> | <b>Natur und Landschaft</b>                              | <b>4</b> |
| 6.1       | Landschaftsplan                                          | 4        |
| 6.2       | Eingriff / Ausgleich                                     | 4        |
| 6.3       | Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung | 5        |
| <b>7.</b> | <b>Ver- und Entsorgung</b>                               | <b>5</b> |
| 7.1       | Wasser                                                   | 5        |
| 7.2       | Abwasser                                                 | 6        |
| 7.2.1     | Schmutzwasser                                            | 6        |
| 7.2.2     | Niederschlagswasser                                      | 6        |
| 7.3       | Strom                                                    | 6        |
| 7.4       | Telekommunikation                                        | 6        |
| 7.5       | Abfall                                                   | 6        |
| 7.6       | Brandschutz                                              | 6        |

## 1. Grundlagen

Die Gemeinde Dollerup verfügt über einen *Flächennutzungsplan*. Er ist im Jahr 1975 wirksam geworden. Zwischenzeitlich wurde die *1. bis 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dollerup* durchgeführt und zum Abschluss gebracht. Eine *6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dollerup* befindet sich zur Zeit in der Aufstellung.

Die Gemeinde Dollerup verfügt über einen festgestellten *Landschaftsplan*. In der *Amtsverwaltung des Amtes Langballig in Langballig* kann der *Landschaftsplan der Gemeinde Dollerup* während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Dort kann auch Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes erteilt werden.

Die Zielsetzung dieser *7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dollerup* kann nicht aus der Landschaftsplanung der Gemeinde Dollerup entwickelt werden. Siehe hierzu **Ziffer 6.3 Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung** der BEGRÜNDUNG - TEIL A.

Zu dieser 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde *eine Umweltprüfung* nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt, siehe **Ziffer 5. Umweltbericht** der BEGRÜNDUNG - TEIL A.

Auf der Grundlage des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses sowie des Beschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dollerup vom 13.12.2007 wurde die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 Baugesetzbuch entworfen und aufgestellt.

## 2. Ziel und Zweck der Planänderung

Mit dieser 7. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Dollerup das Ziel, eine Grundlage für die zivile Nachnutzung der ehemaligen *Marinefunkstelle Dollerup-Terkelstoft* der Bundeswehr zu schaffen. Für diesen Zweck werden in der gemeindlichen Flächennutzungsplanung Sondergebiete und Grünflächen dargestellt.

In der geltenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Dollerup - Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1975 - ist das überplante Gelände insgesamt als *Sondergebiet - Bund* dargestellt.

## 3. Städtebauliche Ordnung

- Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes Dollerup, im Norden der Gemeindestraße *Pahlberg*, westlich der *Haffstraße* (Kreisstraße 97)

Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt rd. 4,33 ha und gliedert sich wie folgt:

|         |                                                 |
|---------|-------------------------------------------------|
| 0,90 ha | Sonstige Sondergebiete - Wohnen und Kunst - und |
| 3,43 ha | Grünflächen, privat, Skulpturenpark.            |

- Verkehrlich wird das überplante Gelände über die im Süden an das Plangebiet grenzende *Gemeindestraße Pahlberg*, die südlich an den *Auweg* anbindet. Die *Gemeindestraße Auweg* ist südwestlich des Plangebietes mit der *Haffstraße* verknüpft (Kreisstraße 97).

Wie bereits dargelegt, entspricht es der Planungsabsicht der Gemeinde Dollerup, über diese Änderung des Flächennutzungsplanes eine Grundlage für die zivile Nachnutzung der ehemaligen *Marinefunkstelle Dollerup-Terkelstoft der Bundeswehr* zu schaffen. Das ehemals militärisch genutzte Gelände soll künftig für *wohnbauliche und künstlerische Zwecke* genutzt werden.

Daher wird im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes im östlichen Bereich des Plangebietes ein *Sondergebiet* dargestellt. Hier können die geplanten hochbaulichen Nutzungen realisiert werden. Die übrigen Flächen sind in der Änderung des Flächennutzungsplanes als *private Grünfläche* mit der Zweckbestimmung - *Skulpturenpark* - dargestellt.

Der Bereich des Plangebietes, der in der Planzeichnung als Sondergebiet dargestellt ist, wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch Hochbauten in Anspruch genommen.

Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Grünflächen soll ein *Skulpturenpark* entwickelt werden. Somit wird sich die vorgesehene Nutzung - *Wohnen und Kunst* - hinsichtlich ihrer Nutzungsintensität im Wesentlichen auf den bereits bestehenden Gebäudekomplex im Südosten des Plangebietes beschränken.

Die Art der Nutzung des *Sonstigen Sondergebietes - Wohnen und Kunst* - ist in der Zeichenerklärung auf der Planzeichnung wie folgt abschließend bestimmt.

Art der Nutzung:

- 2 Wohnungen,
- 1 Wohnung für Mitarbeiter und Kunststipendiaten,
- Ateliers und Werkstätten für Künstler,
- Galeriebetrieb und Kunsthandel,
- Ausstellungsräume für Künstler,
- Kunstschule und Seminarräume,
- Unterbringungsmöglichkeiten für max. 16 Seminarteilnehmer und
- Café mit maximal 30 Sitzplätzen.

Mit der Realisierung des Projektes *Wohnen und Kunst* werden durch den Betreiber der geplanten Anlagen und Einrichtungen folgende Schwerpunkte verfolgt:

- Kunstwerkstatt - insbesondere Malerei und Skulptur,
- Ausstellungen mit Café
- Seminare / Workshops / Kunstschule ,
- Kunstdruck / Grafik,
- Skulpturen im Außenbereich,
- Projektarbeit / Unterbringung der Teilnehmer,
- Öffentlichkeit / Kommunikation über Kunstcafé.

- Die kulturellen Inhalte des Projekts sind als Ereignisse auf Zeit mit wechselnden Themen, Teilnehmern und Künstlern angelegt.

Es ist keine museale Einrichtung mit Dauerausstellungen oder ständigen Sammlungen geplant. Vielmehr wird es unterschiedliche *Kulturprojekte* geben, so dass ein stetiger Wandel in den Angeboten sichergestellt ist und zugleich auch ein wesentliches Prinzip der (zeitgenössischen) Kunst - auf die die jeweilige Gegenwart reagiert - eingehalten.

Die in der Planzeichnung dargestellten Grünflächen sollen, wie bereits dargelegt, als Skulpturenpark entwickelt werden. Das Gelände ist geprägt von über vierzig aus dem Boden herausstehenden massiven Betonfundamenten der ehemaligen militärischen Sendeanlagen. Sie bieten sich als ideale Sockel für die Aufstellung größerer Kunstobjekte an und sollen künftig für diesen Zweck genutzt werden. Innerhalb der Grünflächen sollen außer den Skulpturen keine hochbaulichen Anlagen errichtet werden. Die Wege zu den Skulpturen sind in wassergebundener Bauweise herzustellen.

Mit Rücksichtnahme auf die besondere Lage des Plangebietes zum westlich an den Änderungsbereich grenzenden Landschaftsraum - Naturschutzgebiet „Tal der Langballigau“ / FFH-Gebiet *Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk* - soll die dargestellte Grünfläche naturnah bewirtschaftet und extensiv gepflegt werden. Ziel ist es, durch Abfuhr des Mähgutes eine Ausmagerung des Standortes zu erreichen, die zu einer Erhöhung der Artenvielfalt führt.

Dem geplanten Gesamtprojekt ist eine Nutzung durch die Öffentlichkeit einzuräumen. Im Weiteren ist auch zu prüfen, in welcher Weise die geplanten Kunst- Kulturprojekte mit den Aktivitäten des nahe gelegenen *Landschaftsmuseum Unewatt* verknüpft werden können. Denkbar ist in diesem Zusammenhang auch die Einbindung des Landschaftsmuseums Unewatt über einen „Kunst-Rundweg“.

Mit der Realisierung der Planung erhofft sich die Gemeinde Dollerup eine Stärkung des touristischen Angebotes in der Region, die über das Gemeindegebiet Dollerup hinaus wirkt sowie einen nachhaltigen Beitrag zum örtlichen kulturellen Leben.

Im Plangebiet befindet sich ein Feuchtgebiet. Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Gelände, das als *Gesetzlich geschützter Biotop* (§ 25 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz) anzusprechen ist. Eine entsprechende Kennzeichnung ist in der Planzeichnung als überlagernde Darstellung erfolgt. Bei den weiteren Planungen ist die dauerhafte Erhaltung des Biotops zu sicherzustellen.

#### 4. **Waldschutzstreifen**

Westlich des Änderungsbereiches befinden sich Flächen, die als *Wald* anzusprechen sind. Daher sind hier die Regelungen des § 24 des *Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein* zu beachten. Nach § 24 Abs. 1 des *Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein* beträgt die Tiefe des Waldschutzstreifens zum vorhandenen Wald 30 Meter.

In der Planzeichnung ist innerhalb der dargestellten *Grünflächen* der *Waldschutzstreifen* dargestellt.

## **5. Umweltbericht**

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine *Umweltprüfung* nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. In ihr sind die *Belange des Umweltschutzes* nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch und § 1a Baugesetzbuch die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem *Umweltbericht* beschrieben und bewertet worden.

Nach § 2a Baugesetzbuch bildet der *Umweltbericht* einen gesonderten Teil der Begründung, siehe BEGRÜNDUNG - TEIL B .

Auf die Inhalte und Ergebnisse des Umweltberichtes wird verwiesen. Er beinhaltet auch eine Zusammenfassung.

## **6. Natur und Landschaft**

### **6.1 Landschaftsplan**

Die Gemeinde Dollerup verfügt über einen *festgestellten Landschaftsplan*. Aus der gemeindlichen Landschaftsplanung lässt sich das mit dieser Änderung verfolgte Ziel im südlichen Bereich des Plangebietes nicht ableiten. Daher wird im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes das abweichen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung begründet.

### **6.2 Eingriff / Ausgleich**

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch genannten Belange zu berücksichtigen. Belange des Umweltschutzes sind bei der Bauleitplanung gem. § 1a Baugesetzbuch (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) zu berücksichtigen.

Dazu gehört die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, §1a Abs. 3 Baugesetzbuch / § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 gerecht abzuwägen.

Generell stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes *keinen Eingriff in Natur und Landschaft* dar. Jedoch werden aufgrund der Änderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Bei den Planungen, die dieser Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, sind die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft über die Flächennutzungsplanung und die Landschaftsplanung hinaus vertiefend zu bewerten, um so die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen abschließend festzulegen.

### 6.3 Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung

Wie bereits dargelegt, weicht die Darstellung dieser Änderung von den Inhalten des Landschaftsplanes der Gemeinde Dollerup ab.

Insofern wird bei der Änderung des Flächennutzungsplanes, den Inhalten des Landschaftsplanes der Gemeinde Handewitt nicht Rechnung getragen. Daher ist das Abweichen von den Inhalten des Landschaftsplanes nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz zu begründen.

Bei dieser Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde entschieden, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung hinsichtlich der Darstellung eines Sondergebietes - Wohnen und Kunst - sowie einer Grünfläche, privat, Skulpturenpark abzuweichen.

Aus Sicht der Gemeinde werden dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt. Sie hat der Zielsetzung der künftigen Art der Bodennutzung im Änderungsbereich als *Sondergebiet* und *Grünflächen* einen Vorrang vor den Ergebnissen der Landschaftsplanung eingeräumt.

Die Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung der Gemeinde Dollerup begründet die Gemeinde wie folgt:

Die Ziele des Naturschutzes werden im vorliegenden Fall auf Grund der Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung nicht beeinträchtigt, da das überplante Gelände bereits zum jetzigen Zeitpunkt teilweise - südöstlicher Bereich / geplantes Sondergebiet - durch bauliche Nutzungen geprägt wird und die übrigen Bereiche des Plangebietes - Grünflächen - künftig naturnah bewirtschaftet und als Magerstandort entwickelt werden. Die Nutzung der Grünfläche als Skulpturenpark steht aus Sicht der Gemeinde Dollerup in keinem Widerspruch zur geplanten natur-schutzfachlichen Entwicklung der Fläche als Puffer zum westlich angrenzenden Naturschutzgebiet *Tal der Langballigau*.

Im Landschaftsplan Dollerup (Planzeichnung - Entwicklung) ist das im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes überplante Gelände insgesamt als *Sondergebiet Bund* dargestellt. Auf die Darstellungen und Inhalte des Landschaftsplanes der Gemeinde Dollerup wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Aus Sicht der Gemeinde Dollerup ist es vertretbar, im vorliegenden Fall von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung hinsichtlich der Darstellung eines *Sondergebietes - Wohnen und Kunst* - abzuweichen.

## 7. Ver- und Entsorgung

### 7.1 Wasser

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch den *Wasserverband Nordangeln*.



## **7.2 Abwasser**

### **7.2.1 Schmutzwasser**

Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwasser werden gesammelt und dem örtlichen Schmutzwassernetz zugeführt und im Klärwerk abschließend behandelt.

### **7.2.2 Niederschlagswasser**

*Die innerhalb des Plangebietes anfallenden Niederschlagswasser werden über Freigefällekanäle gesammelt und dem westlich des Plangebietes gelegenen Vorfluter eingeleitet, der durch den Wasser- und Bodenverband Langballigau betrieben und unterhalten wird.*

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Wasser- und Bodenverband Langballigau darauf hingewiesen, dass im Zuge der Realisierung der Planung der Zufluss des Niederschlagswassers zum o.g. Vorfluter nicht erhöht werden darf. Aus Sicht des Verbandes kann einer weitergehenden Einleitung von Niederschlagswasser nur zugestimmt werden, wenn ein Regenrückhalt mit entsprechender Drosselung vorgeschaltet wird. Bei den weiteren Planungen ist der Hinweis des Wasser- und Bodenverband Langballigau zu beachten.

## **7.3 Strom**

Die Stromversorgung der Gemeinde Dollerup erfolgt durch die E.ON Hanse AG.

## **7.4 Telekommunikation**

Eine ausreichende Versorgung des Gemeindegebietes Dollerup mit Telekommunikationseinrichtungen kann sichergestellt werden.

## **7.5 Abfall**

Der Kreis Schleswig-Flensburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Auf die *Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)* wird verwiesen.

## **7.6 Brandschutz**

In der Gemeinde Dollerup besteht eine *Freiwillige Feuerwehr*.

**Gemeinde Dollerup**

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**BEGRÜNDUNG - TEIL B**

**Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                        |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Einleitung</b>                                                                   | <b>1</b> |
| 1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Ziele der Bauleitplanung                  | 1        |
| 1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes                                           | 1        |
| 1.2.1 Nationale Schutzgebiete gemäß §§ 16 bis 20 Landesnaturschutzgesetz               | 1        |
| 1.2.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung                                          | 1        |
| 1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope                                                    | 4        |
| 1.2.4 Festgelegte Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften                  | 5        |
| <b>2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>                            | <b>5</b> |
| 2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens | 5        |
| 2.1.1 Siedlung und Erholung                                                            | 6        |
| 2.1.2 Landwirtschaft                                                                   | 7        |
| 2.1.3 Verkehr                                                                          | 7        |
| 2.1.4 Ver- und Entsorgung                                                              | 7        |
| 2.1.5 Kulturgüter und historische Kulturlandschaft                                     | 8        |
| 2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung                        | 8        |
| 2.2.1 Menschen                                                                         | 9        |
| 2.2.2 Tiere und Pflanzen                                                               | 9        |
| 2.2.3 Boden                                                                            | 11       |
| 2.2.4 Wasser                                                                           | 11       |
| 2.2.5 Luft und Klima                                                                   | 12       |
| 2.2.6 Landschaft                                                                       | 12       |
| 2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter                                                   | 13       |
| 2.2.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung                                       | 13       |
| 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich                           | 13       |
| 2.3.1 Vermeidung                                                                       | 13       |
| 2.3.2 Verringerung                                                                     | 13       |
| 2.3.3 Ausgleich                                                                        | 14       |
| 2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten                                                  | 14       |

|                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>3. Zusätzliche Angaben für die Erstellung des Umweltberichtes</b> | <b>15</b> |
| 3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten                         | 15        |
| 3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen           | 15        |
| 3.3 Zusammenfassung                                                  | 16        |

## **1. Einleitung**

### **1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Ziele der Bauleitplanung**

Das geplante *Sonstiges Sondergebiet -Wohnen und Kunst-* sowie die *Grünflächen, privat, Skulpturenpark* befindet sich nördlich der Straße *Pahlberg* und westlich der *Haffstraße* (K 97), nordöstlich der Bebauung *Terkelstoft*. Es handelt sich dabei um die ehemalige Marinefunkstelle Dollerup-Terkelstoft der Bundeswehr. Weiter westlich verläuft die Bundesstraße 199. Östlich und südöstlich des Plangebietes befindet sich bereits eine bauliche Nutzung.

Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet *Tal der Langballigau*. Nördlich, östlich und südlich des Geltungsbereiches schließen landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) an.

Die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt 43.377 m<sup>2</sup>.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hat die Gemeinde Dollerup die ingenieurgesellschaft nord -ign-, Schleswig, mit der Bearbeitung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beauftragt.

Der Umweltbericht wird auf Grundlage einer im Bauleitplanverfahren durchzuführenden Umweltprüfung erstellt und berücksichtigt in besonderem Maße die Belange des Umweltschutzes. Er ist Bestandteil der Begründung und soll die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermitteln.

Seit der Neufassung des GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) vom 25.06.2005 ist gemäß § 14 b UVPG für die Bauleitplanung nach den §§ 6 und 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) eine strategische Umweltprüfung erforderlich (Anlage 3 UVPG, Nr. 1.8). Diese Umweltprüfung erfolgt gemäß § 17 UVPG im Aufstellungsverfahren der Bauleitplanung nach den Vorschriften des BauGB.

### **1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes**

#### **1.2.1 Nationale Schutzgebiete gemäß §§ 16 bis 20 Landesnaturschutzgesetz**

Durch die vorliegende Planung werden keine Biosphärenreservate (§ 17), Landschafts-schutzgebiete (§ 18), Naturparke und Naturerlebnisräume (§ 19) sowie Naturdenkmale (§ 20) berührt.

Das Naturschutzgebiet *Tal der Langballigau* befindet sich unmittelbar westlich des Plange-bietes. 1991 wurde das Tal der *Langballig Au* als Naturschutzgebiet ausgewiesen. „Es soll die Natur in ihrer Gesamtheit, ihrer Eigenart und Schönheit, mit ihren vielfältigen Pflanzen- und Tiergesellschaften besonderen Schutz genießen.“

Die *Langballig Au* ist der zweitgrößte Zufluss der Flensburger Förde. Sie ist 13,8 km lang. Die Au durchschneidet die Randmoräne des Gletschers, der sich dort befand, wo heute die Flensburger Förde liegt. Die nährstoffreichen Hänge der Moräne sind überwiegend von Perlgras-Buchenwäldern besiedelt, in denen unter anderen Buschwindröschen, Gemeiner Gelbsterne, Lerchensporn, Scharbockskraut, Schattenblume und Waldveilchen blühen.

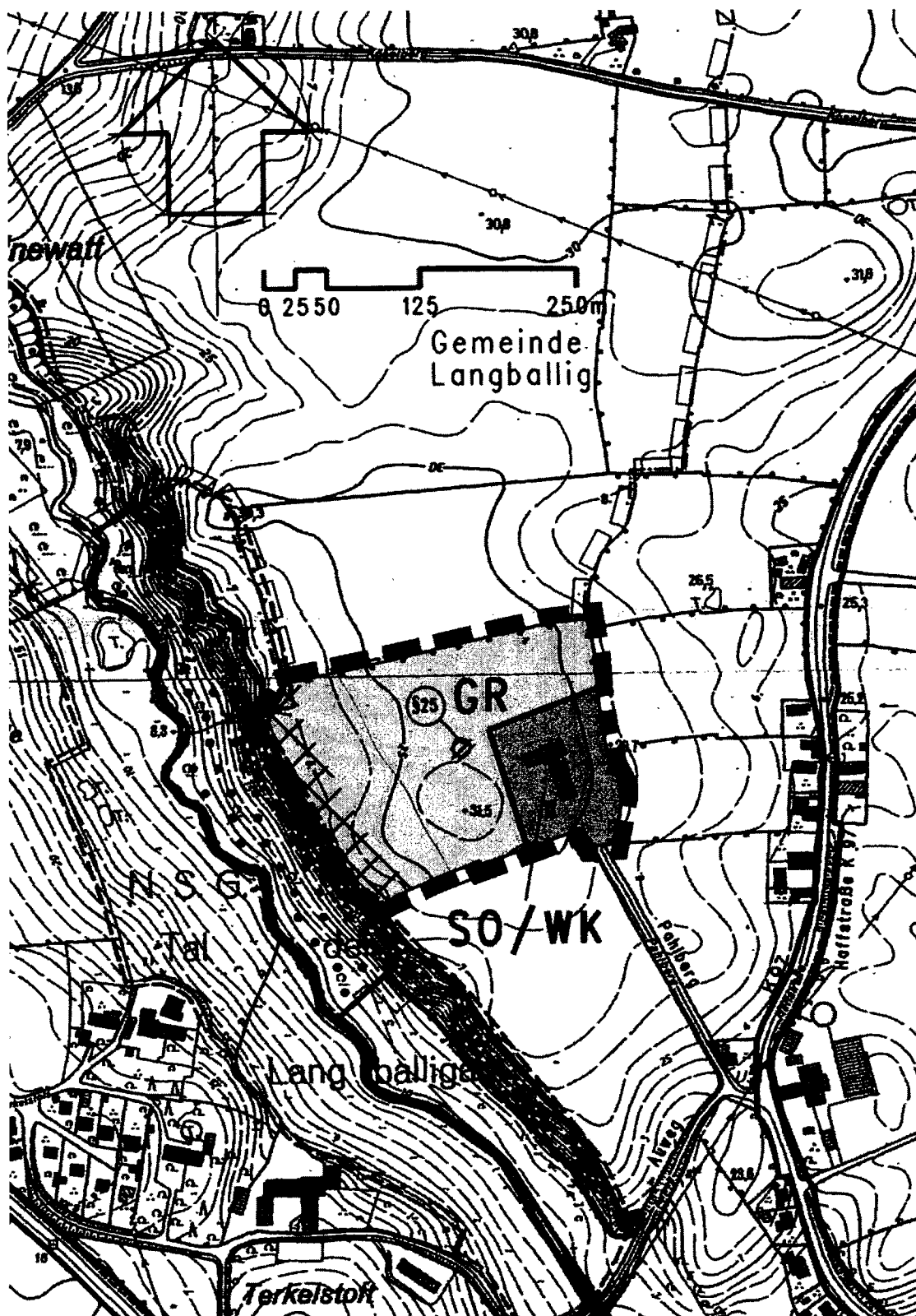


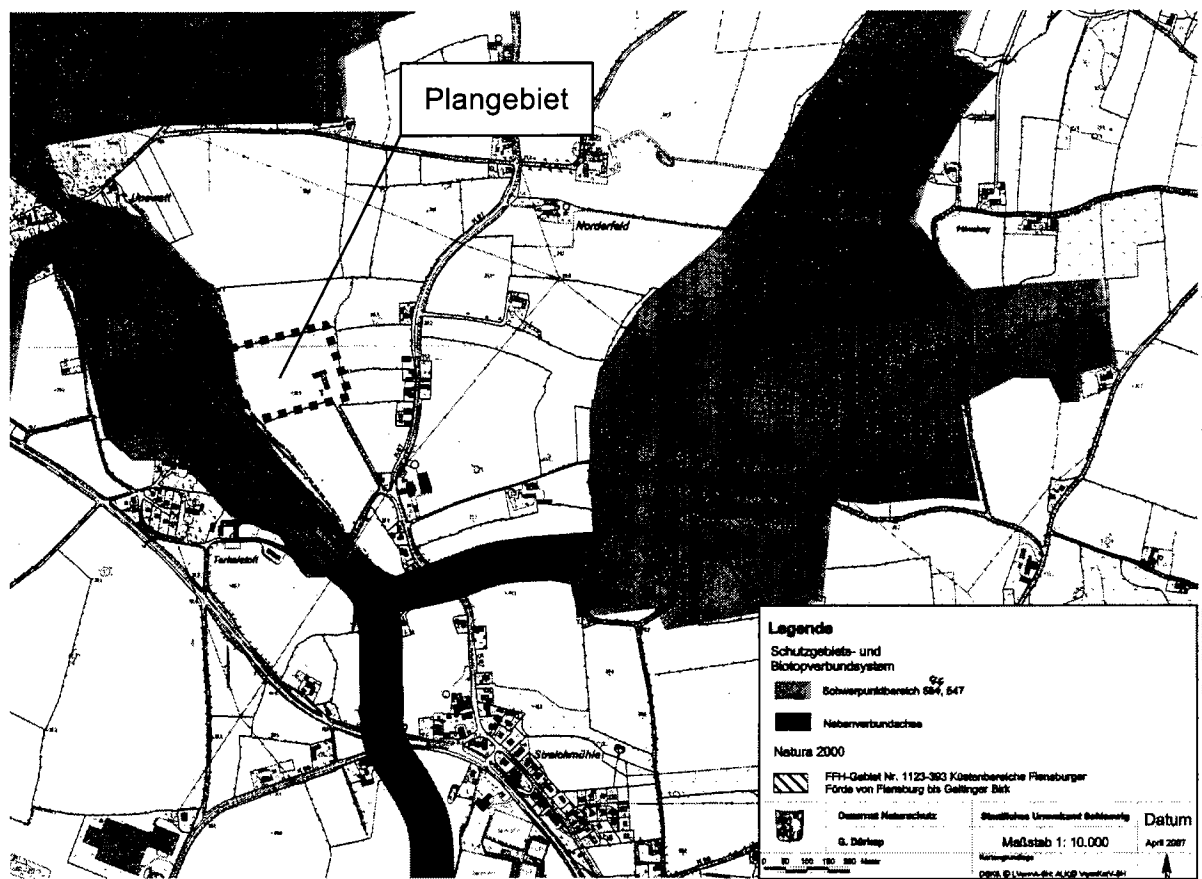
Bild 1 Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches

## 1.2.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung

### Landesweite Ebene

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (Stand: 09/2002) weist die Niederungsflächen sowie die anschließenden Hangflächen im Bereich der *Langballigau*, im unmittelbaren westlichen Randbereich des Plangebietes, als *Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems -Schwerpunktbereich-* aus. Der nordwestliche Rand des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich innerhalb des Schwerpunktgebietes des landesweiten Biotopverbundsystems (siehe Bild 2).

Das *Tal der Langballigau* ist im Landschaftsrahmenplan gleichzeitig als *Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH - Richtlinie gemäß § 33 BNatSchG, zur Eintragung in die Liste vorgesehen* dargestellt.



**Bild 2** Darstellung des Schwerpunktgebietes (orange), Quelle: Staatliches Umweltamt Schleswig, 04/2007

### Natura 2000

Das Naturschutzgebiet *Tal der Langballigau* ist, aufbauend auf die o. g. Inhalte des Landschaftsrahmenplans, Bestandteil des FFH - Gebietes DE 1123-393 *Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk*. Die östliche Grenze des FFH - Gebietes verläuft entlang der westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Daher hat im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine fachliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg stattgefunden, ob im Zuge der vorliegenden Planung eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 30 LNatSchG erforderlich ist. Der Projektträger ist gemäß § 30 Abs. 2 LNatSchG verpflichtet, alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung der Verträglichkeit der Planung erforderlich sind.

Im vorliegenden Fall ist aus Sicht der Gemeinde Dollerup aus folgenden Gründen keine Verträglichkeitsprüfung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH - Gebiet) erforderlich:

- Die östliche Grenze des Schutzgebietes wird durch die bewaldete obere Hangkante gebildet und befindet sich ca. 10 m westlich des vorhandenen Zaunes der ehemaligen militärischen Liegenschaft. Es soll in Zukunft keine Nutzung der *Grünfläche, privat, Skulpturenpark* stattfinden, die über die bisherige Grenze der Liegenschaft hinausgeht. Der Zaun soll nach derzeitiger Planung erhalten werden.
- Der Abstand zwischen dem *Sonstiges Sondergebiet -Wohnen und Kunst-* sowie der östlichen Grenze des FFH - Gebietes beträgt ca. 150 m. Wenn eine bauliche Erweiterung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches stattfinden sollte, würde der Mindestabstand zum Schutzgebiet daher mindestens 150 m betragen. Daher geht die Gemeinde Dollerup davon aus, dass bauliche Veränderungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes sowie der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen.
- Die Nutzung der östlich an das FFH - Gebiet DE 1123-393 *Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk* anschließende Grünfläche als Skulpturenpark soll unter Verwendung der bestehenden Betonsockel der ehemaligen Sendemasten als Skulpturenstandort erfolgen. Die Verbindung der einzelnen Sockel soll durch wassergebundene Fußwege erfolgen. Die übrige Grünfläche soll naturnah bewirtschaftet und extensiv gepflegt werden, sodass auch hier keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar ist und die Grünfläche sogar als Puffer zwischen Sondergebiet und FFH - Gebiet fungieren kann.
- Aufgrund der topographischen Unterschiede zwischen dem höher gelegenen Plangebiet und dem abfallenden Relief des Schutzgebietes sind auch Störungen, die aus der öffentlichen Nutzung des Plangebietes resultieren, soweit reduziert, dass eine Beeinträchtigung nicht erkennbar ist.

Aufgrund der vorgenannten Sachverhalte sieht die Gemeinde Dollerup keine Notwendigkeit, eine weiterführende Verträglichkeitsprüfung gemäß § 30 LNatSchG durchzuführen.

#### Regionale Ebene

Die im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung weiter spezifizierten regionalen Zielkonzepte auf lokaler Ebene (Landschaftsplan, Plan Entwicklung, Stand 03/1998) enthalten für das Plangebiet keine zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen Aussagen. Das im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes überplante Gelände ist insgesamt als *Sondergebiet Bund* dargestellt.

Die mit der vorliegenden 7. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Zielsetzungen lassen sich daher nicht aus der gemeindlichen Landschaftsplanung ableiten. Die Abwei-



chungen sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG zu begründen (siehe BEGRÜNDUNG - TEIL A, Pkt. 6.3).

Ansonsten wird in diesem Zusammenhang auf die Darstellungen und Inhalte des Landschaftsplanes verwiesen.

### **1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope**

Der gesetzliche Biotopschutz ist durch die naturschutzrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer geregelt.

Im Plangebiet befindet sich eine feuchte Senke, die als gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG anzusprechen ist. Eine entsprechende Kennzeichnung ist in der Planzeichnung als überlagernde Darstellung erfolgt. Bei den weiteren Planungen ist die dauerhafte Erhaltung des Biotops sicherzustellen.

Die Knicks am nördlichen, östlichen und südlichen Rand des Plangebietes unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des § 25 Abs. 3 LNatschG und sollen auch künftig erhalten bleiben, da die bisherige Erschließung des Standortes nicht verändert wird.

### **1.2.4 Festgelegte Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften**

Die Umweltqualitätsnormen der europäischen Gemeinschaft werden durch mehrere Vorschriften geprägt. Primär ist die europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vom 22.12.2000 zu nennen. Die für das Vorhaben wesentlichen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie werden wie folgt zusammengefasst:

- Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- flächendeckender Gewässerschutz für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- Erreichen bzw. Erhalten eines „guten ökologischen und chemischen Zustandes“ der oberirdischen Gewässer einschließlich der Küstengewässer innerhalb von 15 Jahren.
- Gewässerbewirtschaftung nach Flusseinzugsgebieten.

Das Projektgebiet in der Gemeinde Dollerup befindet sich gemäß vorläufiger Gebietseinteilung für die Wasserrahmenrichtlinie im Bearbeitungsgebiet Nr. 23 (Flensburger Förde) der Schlei/Trave (Stand 07/2002).

Eine Überschreitung der festgelegten Umweltqualitätsnormen ist nicht bekannt.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens**

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erfolgt schutzgutübergreifend. Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter bzgl. der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen unter Pkt. 2.2.

Die Fläche, die künftig als Sondergebiet und Grünfläche erschlossen werden soll, wurde bisher durch die Bundeswehr als Marinefunkstelle genutzt. Sie befindet sich auf einer plateauartigen Moränenhochfläche. Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich das

ehemalige Funkgebäude der Marine, das neben der technischen Ausrüstung auch als Unterkunft diente. Die Fläche westlich des Gebäudes diente als Standort für die Sendemasten, deren Betonfundamente heute noch vorhanden sind. Die Fläche zwischen den Sendemasten weist eine halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte auf. Mittig innerhalb der Freifläche befindet sich in einer Senke ein stehendes Gewässer mit einer sich derzeit entwickelnden Ufervegetation.

Nach Norden, Osten und Süden schließen ackerbauliche Nutzungen an das Plangebiet an. Im Westen befindet sich die bewaldeten Hangbereiche des Tals der *Langballigau*.



**Bild 3** Luftbild des Plangebietes (Blickrichtung Südwesten)

### 2.1.1 Siedlung und Erholung

#### WOHNEN

Die Wohnbebauung der Gemeinde Dollerup besteht zumeist aus Einfamilienhäusern. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Dollerup ist in der Vergangenheit annähernd gleich geblieben.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich unmittelbar östlich des Plangebietes (*Haffgrund*).

Die für die Wohnfunktion erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen befinden sich in der Ortslage Dollerup oder Streichmühle, ansonsten in den Gemeinde Langballig oder Steinbergkirche sowie der Stadt Flensburg.

Die Wohnbereiche werden durch lockere Bebauung mit öffentlichem und privatem Grün geprägt. An die Wohngrundstücke schließen vielfach ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Insgesamt kann von einer guten Wohnqualität ausgegangen werden. Das Verkehrsaufkommen auf der B 199 ist als geringfügige Vorbelastung zu werten.

#### GEWERBE/VERKEHR

Außerhalb der Ortslagen Dollerup und Streichmühle befinden sich nur kleinere gewerbliche Nutzungen. Größere gewerbliche Ansiedlungen sind nicht anzutreffen.

Um ein verträgliches Nebeneinander der Funktionen Gewerbe, Verkehr und Wohnen zu ermöglichen, sind die verschiedenen Emissionen zu beachten. Immissionsschutzrechtliche Fachgutachten zu Gewerbeemissionen liegen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vor.

#### ERHOLUNG

Die vorliegende Planung führt zu keiner Beeinträchtigung der bestehenden Erholungseinrichtungen bzw. der landschaftsgebundenen Erholung.

### **2.1.2 Landwirtschaft**

Das Plangebiet ist bisher nicht landwirtschaftlich genutzt worden. Nördlich, östlich und südlich schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Aus einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft können zeitlich begrenzte Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) resultieren.

Die Flächengrößen und -zuschnitte im Randbereich der Ortslage Dollerup sind relativ großräumig und entsprechen den Anforderungen der durch zunehmende Mechanisierung geprägten Betriebsstruktur.

Eine landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis dient der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource (§ 17 Abs. 2 BBodSchG).

### **2.1.3 Verkehr**

Das geplante Sondergebiet -Wohnen und Kunst- wird über die Straße *Pahlberg* mit dem örtlichen sowie dem überörtlichen Straßenverkehrsnetz verknüpft. Als überörtliche Verkehrsverbindung fungiert die B 199.

Eine Veränderung bestehender Knotenpunkte des Verkehrsnetzes ist nicht erforderlich.

### **2.1.4 Ver- und Entsorgung**

#### WASSER

Die Gemeinde Dollerup wird durch den *Wasserverband Nordangeln* mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

#### ABWASSER

Das Schmutzwasser wird über Freigefälleleitungen und eine vorhandene Pumpstation abgeleitet. Die Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage der Gemeinde Dollerup.

### REGENWASSER

Das innerhalb des Geltungsbereiches anfallende Niederschlagswasser soll der vorhandenen Regenwasservorflut mit bestehender Ableitung in die *Langballig Au* zugeführt werden. Das vorhandene Regenwassernetz des Standortes ist mit einem Sandfang und einem Leichtstoffrückhalt ausgestattet.

### ABFALL

Die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dollerup wird über den Kreis Schleswig-Flensburg sichergestellt.

## **2.1.5 Kulturgüter und historische Kulturlandschaft**

Schutztitel aus den Bereichen Denkmalschutz und Archäologie sind für den räumlichen Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bekannt.

Die Bedeutung des Plangebietes für die kulturhistorische Landschaft bleibt aufgrund der Vornutzung (Bundeswehr) unter dem allgemeinen, für diesen Raum typischen Maß. Eine diesbezügliche besondere Bedeutung für die Plangebiete besteht nicht.

## **2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Eine Beeinträchtigung der Umwelt ist immer dann als erheblich zu bewerten, wenn sie erkennbare nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts hat und folglich deren Funktionsfähigkeit wesentlich stört.

Als Auswirkungen der Planung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu unterscheiden. Die Beeinträchtigungen werden wie folgt zusammengefasst:

### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

Die baubedingten Beeinträchtigungen hängen von der Gesamtbauzeit der baulichen Maßnahmen ab und resultieren aus dem laufenden Baubetrieb (befristete Wirkung). Folgende Aspekte sind dabei im wesentlichen zu betrachten:

- Beeinträchtigung des anstehenden Bodens als Lebensraum,
- Schallemission durch Baugeräte,
- Staubemission durch Baubetrieb und Bodenarbeiten,
- Beeinträchtigung unmittelbar an das Plangebiet angrenzender Lebensräume (Knicks, ruderales Grasfluren),
- Einflüsse auf das kleinräumige Lebensraumgefüge durch Veränderungen des Reliefs.

### **Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen beziehen sich auf die Langzeitwirkung der Nutzung des Sondergebietes sowie der damit verbundenen Bauwerke und Anlagen.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht vor, eine bereits baulich genutzte Fläche im Randbereich der vorhandenen Bebauung der Bebauung *Terkelstoft* zu entwickeln, so dass die zusätzlichen Beeinträchtigungen, auch vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Belastungen, an Gewicht verlieren.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen resultieren aus den wiederkehrenden Abläufen eines Sonstiges Sondergebiet -Wohnen und Kunst- und beziehen sich daher ebenfalls auf die Langzeitwirkung des Vorhabens.

Im vorliegenden Fall kann keine konkrete Aussage zu den betriebsbedingten Beeinträchtigungen getroffen werden, da es sich um eine Angebotsplanung handelt. Auf Grund der im Flächennutzungsplan definierten Art der Nutzung sind keine signifikanten betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Die Darlegung der einzelnen Beeinträchtigungen erfolgt gegliedert nach Schutzgütern.

## **2.2.1 Menschen**

### BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Beeinträchtigung durch Lärm, Staub, Baustellenbetrieb und Abgasentwicklung.

### ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die Veränderung der bestehenden Baukörper und die ggf. zusätzliche Versiegelung im Randbereich der Ortslage könnten als störend empfunden werden. Eine ergänzende Bepflanzung innerhalb des Gebietes kann eine visuelle Belastung des Landschaftsbildes durch Störreize verhindern. Die vorhandenen Knicks im Norden, Osten und Süden sowie die Gehölzbestände östlich der Langballigau mindern die optischen Störreize und führen zu einer sehr guten optischen Abschirmung des Standortes.

### BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Das Schutzgut Mensch ist ursächlich für die Ausweisung des Sondergebietes -Wohnen und Kunst- verantwortlich, so dass von einer Verbesserung der Wohnverhältnisse sowie des kulturellen Angebotes durch die Umnutzung der ehemaligen militärischen Liegenschaft ausgegangen wird.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar, müssen aber ggf. im Zuge der weiteren Planungsschritte näher untersucht werden.

## **2.2.2 Tiere und Pflanzen**

### BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störfaktoren und Beunruhigung während der Bauzeit durch Verkehr, Lärm, Staub und Abgasentwicklung,
- potentielle Gefährdung vorhandener Vegetationsbestände (Knicks) durch den Baustellenverkehr,
- potentielle Bodenverdichtung im Bereich des Wurzelhorizontes.

#### ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störung potentieller ökologischer Verknüpfungen,
- potentielle Beeinträchtigung durch eine Veränderung des Mesoklimas,
- ggf. Vernichtung der Bodenflora als pflanzlicher Bestandteil des Edaphons (Bodenorganismen, Bodenmikroorganismen),
- ggf. Verlust des Lebensraumes Ruderalflur im Bereich der bisherigen unversiegelten Flächen.

#### BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- ggf. Zunahme der Emissionen durch die wohnbauliche Nutzung (Wärmeabstrahlung der Gebäude, Unrat).

Im Bereich der geplanten Bauflächen sind aufgrund der Flächenausstattung und der Nähe zu den vorhandenen Siedlungsstrukturen keine kritischen Arten zu erwarten. Es sind überwiegend Flächen betroffen, die Ubiquisten der Flora und Fauna einen Lebensraum bieten. Unter einem Ubiquisten versteht man eine Tier- oder Pflanzenart, die zumindest in einem Teil ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume besiedelt. Darunter sind oft auch artenarme Flächen, die stark durch menschliche Nutzung geprägt sind, wie etwa Agrarflächen der intensiven Landwirtschaft.

Eine Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 25 Abs. 1 LNatschG wird durch die vorliegende 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet.

Werden im Rahmen eines Eingriffs in Natur und Landschaft Biotope der streng geschützten Arten (wild lebende Tierarten, wild wachsende Pflanzenarten) nicht ersetzbar zerstört, ist auf Grundlage des § 19 Abs. 3 BNatSchG der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Das deutsche Artenschutzrecht wird derzeit in Form einer *kleinen Novelle* des BNatSchG an die europarechtlichen Vorgaben (Art. 5 VRL, Art. 12, 13 FFH-RL) angepasst. Die Novelle des BNatSchG befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich auf die Vorgaben des §§ 42, 43 BNatSchG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Vorhaben, die im Rahmen der Bauleitplanung oder der Eingriffsregelung genehmigt werden, besonders geschützte Arten und alle streng geschützten Arten ohne europäischen Schutzstatus gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 BNatSchG ausgenommen sind.

Damit beschränkt sich der artenschutzrechtliche Prüfgegenstand auf die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL<sup>1</sup> und europäische Vogelarten gemäß VSch-RL<sup>2</sup>. Sollte es vorhabensbedingt zu einer Verwirklichung der Verbote des § 42 Abs. 1 kommen, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde, soweit die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet ist, gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG im Einzelfall, u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

<sup>2</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSch-RL)

einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, sowie dem Fehlen einer zumutbaren Alternative eine Ausnahme zulassen. Sollte einer dieser Gründe nicht vorliegen, wäre bei Verwirklichung der Verbotstatbestände eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG grundsätzlich möglich.

Im vorliegenden Fall ist kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 BNatSchG erkennbar, sodass folglich weder die Beantragung einer Ausnahme noch die Beantragung einer Befreiung erforderlich wird.

Nachhaltige Trenn- und Zerschneidungseffekte bezüglich potentieller Austauschbeziehungen von Tierarten sind, aufgrund der Nähe zur vorhandenen Bebauung und der bestehenden Flächennutzung im Umfeld des Plangebietes, ebenfalls nicht zu erwarten.

### **2.2.3 Boden**

#### BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verlust von Lebensraum durch bei zusätzlicher Versiegelung und Verdichtung von Flächen,
- ggf. Veränderung der Bodenstruktur durch Erdbewegungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahmen,
- Verdichtung der Randbereiche durch Baustellenverkehr.

#### ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung.

#### BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Bodens bei den zulässigen baulichen Nutzungen können z. Zt. nicht abschließend beurteilt werden, da es sich um eine Angebotsplanung handelt. Die Beeinträchtigungsgefahr kann aber unter Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz als gering eingestuft werden.

Sollten Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgen, sind diese auszugleichen. Ein Ausgleich eines Eingriffes wäre nur durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion oder durch die Nutzungsaufgabe einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche möglich. Die Festlegung des naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Regelwerke auf das Schutzgut *Boden* nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

### **2.2.4 Wasser**

#### BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Bei hoch anstehendem Grundwasser während der möglichen Hochbauarbeiten: temporäre und lokale Absenkung des Grundwassers,
- ggf. temporäre Beeinträchtigungen der vorhandenen Regenwasserleitungen.

#### ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verminderung der Grundwasserneubildung bei zusätzlicher Versiegelung,
- ggf. Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

#### BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- zusätzliche Maßnahmen der Oberflächenwasserableitung (Unterhaltung von Rohrleitungen, Schachtbauwerken, Sandfängen).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass von dem projektierten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut *Wasser* ausgehen.

### **2.2.5 Luft und Klima**

#### BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Staubemissionen durch den Baubetrieb,
- Abgasemissionen der Baugeräte.

#### ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Ggf. mesoklimatische Veränderungen (Lokalklima) bei Zunahme der langwelligen Abstrahlung der vollversiegelten Straßen- und Parkplatzflächen sowie der Gebäudefassaden,
- Schaffung mikroklimatischer Schwellen durch Veränderungen des Reliefs (Abflusshindernis für Kaltluft).

#### BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Erhöhung der Staubentwicklung bei Zunahme vollversiegelter Oberflächen.

Neben den genannten Beeinträchtigungen, die sich überwiegend im nicht messbaren Bereich des Mesoklimas bewegen, sind durch die Schaffung ortsnaher Wohnmöglichkeiten und die Verbesserung des kulturellen Angebotes auch positive Effekte durch eine Verringerung des mobilitätsbedingten Schadstoffausstoßes zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Luft* und *Klima* sind daher durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

### **2.2.6 Landschaft**

#### BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störung des Landschaftsbildes durch die visuelle Beeinträchtigung des Baustellenverkehrs, Materialzwischenlagerungen und Restmaterialien der Bauleistung (optische Störreize),
- Belastung der Landschaft durch Emissionen des Baustellenverkehrs (Lärm, Abgase)  
⇒ nicht wesentliche Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung.

#### ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Ggf. Veränderung gewohnter bzw. vorhandener Sichtbeziehungen,
- ggf. Veränderung vorhandener Ortsbildstrukturen.



#### BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- z. Zt. nicht quantifizierbar

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes führt nach jetziger Einschätzung zu keiner Veränderung des Ortsbildes, da keine größeren Gebäudekörper zu erwarten sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ebenfalls, aufgrund der allseitig vorhandenen Gehölzstrukturen, nicht zu erwarten.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Landschaft* sind, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits vorhandene Gebäude und Verkehrsanlagen, im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

### **2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Nennenswerte Kulturgüter sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde Dollerup nicht betroffen (s. Pkt. 2.1.5). Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Kultur- und sonstige Sachgüter* sind daher nicht zu erwarten.

### **2.2.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dollerup kann die Umnutzung der vorhandenen Gebäudesubstanz, einhergehend mit der Verbesserung des kulturellen Angebotes, nicht stattfinden. Die unter Pkt. 2.2 ermittelten Einflüsse auf die Schutzgüter würden entfallen.

## **2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

### **2.3.1 Vermeidung**

Die durch die vorliegende Planung evtl. verursachten Auswirkungen auf die Umwelt sind nur dann vollständig zu vermeiden, wenn die Umnutzung des vorhandenen Geländes nicht stattfinden würde. Entsprechend dem Interesse an der Umnutzung der vorhandenen Bausubstanz und des Freigeländes, verbunden mit der potentiellen Schaffung neuer Arbeitsplätze und dem Ausbau des kulturellen Angebotes, ist die Vermeidung weiterer Auswirkungen, d. h. Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließungsmaßnahmen, nicht möglich.

Ein Verzicht auf eine Umnutzung des Standortes würde der angestrebten Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz und Infrastruktur entgegenwirken.

### **2.3.2 Verringerung**

Für die unvermeidbaren Auswirkungen der Planung ist das Minimierungsgebot zu beachten. Beeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten. Als Minimierungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen ist die Beachtung der nachstehend aufgelisteten Punkte erforderlich:

- Reduzierung der evtl. zusätzlichen Bodenversiegelung auf das unabdingbar erforderliche Maß.
- Minimierung des Erschließungsaufwands durch Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (Regenwasseranlagen, Straßenbau), Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

- Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen im Randbereich des Plangebietes.

### **2.3.3 Ausgleich**

Die verbleibenden und voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind auszugleichen (§ 1 a Abs. 3 BauGB).

Die Auswirkungen der städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz im Bauleitplanverfahren zu bearbeiten (§ 21 BNatSchG). Neben dem Ausgleich der Beeinträchtigungen ist nach dem Abwägungsgebot über die Vorrangigkeit des Eingriffs der Ersatz der Eingriffe erforderlich (§ 12 Abs. 1 LNatSchG).

Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5, 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Der Ausgleich kann auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, wenn dieses mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Beeinträchtigungen der Umwelt durch die vorgesehene Bebauung und Flächennutzung erfolgen überwiegend auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes stellt generell keinen Eingriff dar, bereitet aber als vorbereitender Bauleitplan einen solchen vor. Die Abwägung der bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange nach §§ 1, 1 a BauGB erfordert die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.

Im vorliegenden Fall wird die konkrete Festlegung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erst im Rahmen der auf den Flächennutzungsplan folgenden Planungsebenen erfolgen.

### **2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Alternative Standorte wurden durch die Gemeindevertretung nicht weiter konkretisiert, da sich der geplante Standort aus der vorhandenen baulichen Nutzung entwickelt und die gesamte Infrastruktur bereits vorhanden ist.

Gleichermaßen geeignete Neustandorte würden nach Einschätzung der Gemeinde Dollerup zu erheblicheren Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Dies hat die Gemeinde Dollerup veranlasst, die vorliegende 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen, um so die Voraussetzung für die Entwicklung des Sondergebietes an dem geplanten Standort zu schaffen.

### 3.3 Zusammenfassung

Die Auswirkungen des projektierten Vorhabens sind, nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen aufgegliedert, erfasst worden. Die ermittelten Auswirkungen werden im Zuge der Realisierung auftreten, wobei zu den einzelnen Intensitäten keine abschließenden Bewertungen abgegeben werden können.

Die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ist anhand einer Umweltprüfung erfolgt. Die aufbereiteten Daten der Schutzgüter sind dabei bewertet und die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt geprüft worden. Eine Erheblichkeit einer Beeinträchtigung liegt immer dann vor, wenn diese dauerhaft ist.

Die Umweltprüfung führt keine summarische Bewertung der positiven und negativen Wirkungen einer Planung durch. Vielmehr ist die Frage zu klären, ob durch die Planung erhebliche oder in der Summe nachhaltige, dauerhafte Beeinträchtigungen verursacht werden.

Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung stuft die Gemeinde Dollerup die Umweltauswirkungen, die durch die vorliegende 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, als **nicht erheblich** ein.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.04.2008 gebilligt.

Dollerup, den

24.4.2008

- Bürgermeister -



## Gemeinde Dollerup

### 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

## Ergänzung der BEGRÜNDUNG - TEIL A

Zur Erfüllung der Auflagen in der Genehmigung des *Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein* zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dollerup vom 14.07.2008 Az.: IV 643-512.111-59.106 (7. Ä) wird der durch die Gemeinde Dollerup mit Beschluss vom 15.04.2008 gebilligte BEGRÜNDUNG - TEIL A zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dollerup wie folgt ergänzt:

In der BEGRÜNDUNG - TEIL A, Seite 1, Ziffer 3. Städtebauliche Ordnung, wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

### 3. Städtebauliche Ordnung

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes Dollerup, im Norden der Gemeindestraße *Pahlberg*, westlich der *Haffstraße* (Kreisstraße 97)

Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt rd. 4,33 ha und gliedert sich wie folgt:

|         |                                                 |
|---------|-------------------------------------------------|
| 0,90 ha | Sonstige Sondergebiete - Wohnen und Kunst - und |
| 3,43 ha | Grünflächen, privat, Skulpturenpark.            |

Verkehrlich wird das überplante Gelände über die im Süden an das Plangebiet grenzende Gemeindestraße *Pahlberg*, die südlich an den *Auweg* anbindet. Die Gemeindestraße *Auweg* ist südwestlich des Plangebietes mit der *Haffstraße* verknüpft (Kreisstraße 97).

Wie bereits dargelegt, entspricht es der Planungsabsicht der Gemeinde Dollerup, über diese Änderung des Flächennutzungsplanes eine Grundlage für die zivile Nachnutzung der ehemaligen *Marinefunkstelle Dollerup-Terkelstoft der Bundeswehr* zu schaffen. Das ehemals militärisch genutzte Gelände soll künftig für *wohnbauliche und künstlerische Zwecke* genutzt werden.

Daher wird im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes im östlichen Bereich des Plangebietes ein *Sondergebiet* dargestellt. Hier können die geplanten hochbaulichen Nutzungen realisiert werden. Die übrigen Flächen sind in der Änderung des Flächennut-

zungsplanes als *private Grünfläche* mit der Zweckbestimmung - *Skulpturenpark* - dargestellt.

Der Bereich des Plangebietes, der in der Planzeichnung als Sondergebiet dargestellt ist, wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch Hochbauten in Anspruch genommen.

Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Grünflächen soll ein *Skulpturenpark* entwickelt werden. Somit wird sich die vorgesehene Nutzung - *Wohnen und Kunst* - hinsichtlich ihrer Nutzungsintensität im Wesentlichen auf den bereits bestehenden Gebäudekomplex im Südosten des Plangebietes beschränken.

Die innerhalb des Sondergebietes zulässigen baulichen Nutzungen können nur im bereits vorhandenen Gebäudebestand realisiert werden. Außerhalb des Gebäudebestandes sollen lediglich die Hauptnutzungen ergänzende, untergeordnete Nebennutzungen zugelassen werden, zum Beispiel Kfz- Stellplätze, Garagen und Geräteschuppen.

Die Art der Nutzung des *Sonstigen Sondergebietes - Wohnen und Kunst* - ist in der Zeichenerklärung auf der Planzeichnung wie folgt abschließend bestimmt.

Art der Nutzung:

- 1 Wohnung für den Betriebsinhaber,
- 2 Wohnungen für Mitarbeiter bzw. Kunststipendiaten,
- Ateliers und Werkstätten für Künstler,
- Galeriebetrieb und Kunsthandel,
- Ausstellungsräume für Künstler,
- Kunstschule und Seminarräume,
- Unterbringungsmöglichkeiten für max. 16 Seminarteilnehmer und
- Café mit maximal 30 Sitzplätzen.

Mit der Realisierung des Projektes *Wohnen und Kunst* werden durch den Betreiber der geplanten Anlagen und Einrichtungen folgende Schwerpunkte verfolgt:

- Kunstwerkstatt - insbesondere Malerei und Skulptur,
- Ausstellungen mit Café,
- Seminare / Workshops / Kunstschule,
- Kunstdruck / Grafik,
- Skulpturen im Außenbereich,
- Projektarbeit / Unterbringung der Teilnehmer,
- Öffentlichkeit / Kommunikation über Kunstcafé.

Die kulturellen Inhalte des Projekts sind als Ereignisse auf Zeit mit wechselnden Themen, Teilnehmern und Künstlern angelegt.

Es ist keine museale Einrichtung mit Dauerausstellungen oder ständigen Sammlungen geplant. Vielmehr wird es unterschiedliche *Kulturprojekte* geben, so dass ein stetiger Wandel in den Angeboten sichergestellt ist und zugleich auch ein wesentliches Prinzip der (zeitgenössischen) Kunst - auf die die jeweilige Gegenwart reagiert - eingehalten.

Das innerhalb des Sondergebietes zulässige *Wohnen* hat die Gemeinde Dollerup mit Rücksichtnahme auf die besondere Außenbereichslage des Plangebietes ausschließlich auf das betriebsbedingte Wohnen sowie eine Wohnung für Kunststipendiaten - insgesamt max. 3 Wohnungen - begrenzt.

Für die Teilnehmer an mehrtägigen Seminaren, Workshops oder Besuchern der Kunstschule können Unterbringungsmöglichkeiten innerhalb des bereits vorhandenen Gebäudebestandes geschaffen werden. Die Gemeinde hat die Zahl der in diesem Zusammenhang zulässigen Unterbringungsmöglichkeiten auf *max. 16 Seminarteilnehmer* begrenzt.

Die zwischenzeitliche Versorgung der Teilnehmer als auch der Besucher von Ausstellungen soll durch ein Café ermöglicht werden. Die Gemeinde hat die Zahl der in diesem Zusammenhang zulässigen Sitzplätze auf *max. 30* begrenzt.

Die in der Planzeichnung dargestellten Grünflächen sollen, wie bereits dargelegt, als Skulpturenpark entwickelt werden. Das Gelände ist geprägt von über vierzig aus dem Boden herausstehenden massiven Betonfundamenten der ehemaligen militärischen Sendeanlagen. Sie bieten sich als ideale Sockel für die Aufstellung größerer Kunstobjekte an und sollen künftig für diesen Zweck genutzt werden. Innerhalb der Grünflächen sollen außer den Skulpturen keine hochbaulichen Anlagen errichtet werden. Die Wege zu den Skulpturen sind in wassergebundener Bauweise herzustellen.

Mit Rücksichtnahme auf die besondere Lage des Plangebietes zum westlich an den Änderungsbereich grenzenden Landschaftsraum - Naturschutzgebiet „Tal der Langballigau“ / FFH-Gebiet *Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk* - soll die dargestellte Grünfläche naturnah bewirtschaftet und extensiv gepflegt werden. Ziel ist es, durch Abfuhr des Mähgutes eine Ausmagerung des Standortes zu erreichen, die zu einer Erhöhung der Artenvielfalt führt.

Dem geplanten Gesamtprojekt ist eine Nutzung durch die Öffentlichkeit einzuräumen. Im Weiteren ist auch zu prüfen, in welcher Weise die geplanten Kunst- Kulturprojekte mit den Aktivitäten des nahe gelegenen *Landschaftsmuseum Unewatt* verknüpft werden können. Denkbar ist in diesem Zusammenhang auch die Einbindung des Landschaftsmuseums Unewatt über einen „Kunst-Rundweg“.

Mit der Realisierung der Planung erhofft sich die Gemeinde Dollerup eine Stärkung des touristischen Angebotes in der Region, die über das Gemeindegebiet Dollerup hinaus wirkt sowie einen nachhaltigen Beitrag zum örtlichen kulturellen Leben.

Im Plangebiet befindet sich ein Feuchtgebiet. Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Gelände, das als *Gesetzlich geschützter Biotope* (§ 25 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz) anzusprechen ist. Eine entsprechende Kennzeichnung ist in der Planzeichnung als überlagernde Darstellung erfolgt. Bei den weiteren Planungen ist die dauerhafte Erhaltung des Biotops zu sicherzustellen.

Die Begründung - Teil A wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.09.2008 ergänzt.

Dollerup, den *6.10.2008*

- Bürgermeister -

